



FC Roland Wedel von 1954 e. V.

Friedrich-Großheim Str. 16, 22880 Wedel

Tel. / Fax: (04103) 150 25

www.fcrollandwedel.de

Beitragsordnung

Der Vorstand hat am 13.05.2019 nach Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 01.04.2019 folgende Beitragsordnung erlassen:

1. Aufnahmegebühr und Vereinsbeiträge

Aufnahmegebühren und Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine Änderung der Beiträge beschließen. Die Änderung kann frühestens mit Beginn des nächsten Monats wirksam sein.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge zu zahlen.

2. Beitragstabelle

Mitgliedsform	Monatlich	Aufnahmegebühren einmalig
Erwachsene	15,00 €	15,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18. Lebensjahr	6,00 €	
Schüler, Azubis und Studenten bis 26. Lebensjahr mit Nachweis	6,00 €	
Passive ,Rentner und Arbeitslose mit Nachweis	6,00 €	6,00 €
Ehrenmitglieder	0,00 €	

Vereinsbeiträge ab 01. Juli 2019

3. Zahlung des Vereinsbeitrages

Der Vereinsbeitrag wird wie folgt entrichtet:

- Bei vierteljährlicher Zahlweise jeweils bis zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober
- bei halbjährlicher Zahlweise jeweils bis zum 10. Januar und 10. Juli
- Bei jährlicher Zahlungsweise jeweils bis zum 10. Januar

Der Vereinsbeitrag ist auf das Konto mit der IBAN DE71 2215 1730 0000 0121 57 bei der Stadtparkasse Wedel (BIC: NOLADE21WED) möglichst unter Nutzung des Lastschriftverfahren, zu entrichten.



FC Roland Wedel von 1954 e. V.

Friedrich-Großheim Str. 16, 22880 Wedel

Tel. / Fax: (04103) 150 25

www.fcrolandwedel.de

4. Beitragsrückstände

Beitragsrückstände können nach Mahnung auf Kosten des Mitgliedes notfalls, im Rechtswege, eingezogen werden.

Für einzuholende Beiträge können Zusatzgebühren erhoben werden.

- | | |
|--|--------|
| a) Erste Erinnerung für Barzahler und Überweiser | 1,00 € |
| b) Erste Mahnung | 2,00 € |
| c) Zweite Mahnung | 3,00 € |
| d) Dritte Mahnung | 4,00 € |

Zusätzlich werden die dem Verein belasteten Gebühren - Rückbelastungen bei Bankabruf in Rechnung gestellt.

5. Kündigungen durch das Mitglied

Die Kündigung durch ein Mitglied kann erst nach mindestens halbjähriger Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Quartals erklärt werden. Sie muss durch schriftliche Vorlage in der Geschäftsstelle des Vereins erfolgen. Die Kündigung muss eigenhändig, bei Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

6. Antrag auf Minderung oder Erlass

Auf Antrag kann der Vorstand eine Minderung oder Erlass des Beitrages für höchstens 1 Jahr beschließen, jedoch längstes bis zum Fortfall des Grundes.

7. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt ab den 01.07.2019 in Kraft.

Der Vorstand